Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 133 (1854)

Artikel: Ein zweiter Tell

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-372845

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein religiöser Dieb.

Um 31. Oftober 1852 reiste Herr X., Spes zereihändler, nach Vincennes in Frankreich, um daselbst Ginfaufe zu machen, bestieg das Impes rial des Wagens und schob hinter sich unter den Sit einen Sack, mit 4500 Fr. an Gold : und Silbermungen bepackt. Auf dem Baftillenplat verließ X. den Wagen und bestieg einen Dm= nibus, der ihn zu einer Bermandten bringen follte, wo er alsbald den Verluft seines Sackes bemerkte. In größter Unruhe, da der Sack beis nahe fein ganges Bermögen enthielt, wandte er fich an das Postamt von Vincennes, worauf ihm erwiedert wurde, man wüßte nichts von einem Sad. E. mandte fich an die Polizei, aber alle Nachforschungen blieben fruchtlos; die Zeit verging, und der Ungludliche glaubte Alles verloren. Rach zwei Monaten trat ein judischer Beiftlicher zum Polizeikommiffar ein und erzählte ihm folgenden Borfall: Rach einer gestern in der Synagoge gehaltenen Predigt trat ein Mann zu mir ein, deffen Namen ich verschweigen muß, und entdecte mir, er habe fich jungft auf unrechte Beife eine Gumme von 4500 Fr. angeeignet. "Das Wort Gottes, bas ich foeben anhörte, hat mein Gewiffen getroffen," sette er hinzu; "ich bitte Sie, das Geld dem Eigenthümer zuzustellen; ich fenne ihn nicht." Damit legte der Geistliche einen Sack hin, das einzige Kennzeichen angebend, daß er auf der Straße von Vincennes nach Paris entwendet worden sei. Bald gelangte der arme Spezereis handler wieder in den Befit feines Eigenthums.

Ein zweiter Tell.

Vor dem Polizeigerichte in Speper wurde am letten Frühling ein eigener Fall verhandelt. Ein Leineweber, ber fich ftete ruhmte, ein ausgezeichneter Schütze zu fein, suchte endlich feiner Meisterschaft die Krone aufzusetzen. Er nahm fein Geschoß zur Hand und begab sich in Begleitung seines zwölfjährigen Sohnes in ben Dort angefommen, befahl er dem Anaben, eine Kartoffel auf den Ropf gu legen und sich in einer Entfernung von ungefähr fünfzehn Schritten von ihm aufzustellen. Der Cohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kaliblütigfeit macht sich der Bater schußfertig, feuert - und: "Der Anabe lebt! Der Upfel ift getroffen!" - Die Kartoffel war mitten durchgeschoffen! Die Nachbaren, benen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch den Ropf und, um fie ju überzeugen, mußte er den Schuß noch einmal wagen. Auf diesfallfige Einladung hatten sich des Abends wirklich einige Buschauer eingefunden; ber Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und abermals flog auf die gleiche Entfernung das Biel vom Ropfe des Kindes, die Rugel aber hatte deffen Müße gestreift. Die Nachbaren aber gingen in Berwunderung darüber nach Haufe. Inzwischen aber wurde die Sache in weitern Kreisen ruchbar; der Mann wurde gerichtlich belangt und "wegen verbotenen Echießens" zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und einer Geld= buße von fieben Gulden verurtheilt.

Die geplagten Wittfrauen.

Als eine befannte Wirthin des Kantons Basels land sich zu hoch tarirt glaubte und troß einsgelegter Protestation keine Erleichterung sinden konnte, wandte sich dieselbe perfönlich an ein Mitglied des Regierungsrathes, die Unbill der zu hohen Patentgebühr ihm vorhaltend, mit der Bemerkung: "Es ist doch donnerschießig, daß die Herrä numme uf de Wittwibere ummarittä wai."